



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02676**
Datum: 13.03.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5200.2000/58110220
Verfasser: FB Sport
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sportausschuss	08.02.2017	öffentlich Entscheidung
Sportausschuss	15.03.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung von Sportvereinen für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen auf Sportanlagen 2017

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss empfiehlt die in den Anlagen dargestellten Förderungen für Sportvereine für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen auf Sportanlagen im Haushaltsjahr 2017 vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2017.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport

Finanzielle Auswirkung:

417.100 EUR

PSP-Element: 1.42101 / Sachkonto: 53180000

132.800 EUR

PSP-Element: 8.42101001

284.300 EUR

Personelle Auswirkungen: nein

Begründung:

Die Förderung von Sportvereinen für Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie von investiven Bauvorhaben auf Sportanlagen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) vom 24. April 2013.

Aufgrund der Erhöhung der im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Haushaltsmittel können im Jahr 2017 vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans durch die Kommunalaufsicht alle als förderfähig eingeschätzten Maßnahmen bezuschusst werden. Förderfähig sind alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen, welche auf den durch die Stadt Halle (Saale) an die Sportvereine verpachteten Sportstätten durchgeführt werden sollen. Unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat die Neufassung der o. g. Sportförderrichtlinie als „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie) beschließt (Vorlagen-Nummer: VI/2016/02463), wird die zurzeit geltende Sportförderrichtlinie vom 24. April 2013 außer Kraft gesetzt und die neugefasste Sportförderrichtlinie tritt in Kraft. Infolge der dann geltenden (neuen) Sportförderrichtlinie sind auch solche Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten förderfähig, die der Verein nicht von der Stadt Halle (Saale) sondern von einem Dritten gepachtet hat (vgl. hierzu die Iden Nr. 19 und 20 der Anlage 1). Als weiteres Kriterium für die Förderung müssen die beantragten Maßnahmen mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen:

1. Verkehrssicherung / Gefahrenabwehr
2. Erhaltung der Bausubstanz
3. Aufrechterhaltung des Sportbetriebs
4. Erweiterung oder Ausbau von Sportflächen für den Vereinssport

Die Zuwendungen werden in Form von Anteilfinanzierung und Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Förderung der Maßnahmen mit Anteilsfinanzierung erfolgt in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Aufgrund der Höhe der im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Haushaltsmittel können im Jahr 2017 höhere Förderbeträge als 30.000 EUR gewährt werden.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der vollständigen Finanzierung des Vorhabens. Das heißt, Vorhaben, die aufgrund der Nichtförderung anderer Zuwendungsgeber im Jahr 2017 nicht umsetzbar sind, werden durch die Stadt Halle (Saale) nicht gefördert. Die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Förderbeträge werden in diesem Fall für andere Maßnahmen verwendet.

Zur Systematisierung der Bezuschussung wurden zunächst alle beantragten Maßnahmen hinsichtlich der Zuordnung zum Ergebnishaushalt (Sanierungsmaßnahmen) und zum Finanzhaushalt (Investitionsmaßnahmen) beurteilt.

1. Sanierungsmaßnahmen (Anlage 1)

Im Haushaltsplan 2017 wurden im Produkt Sportförderung 1.42101 1.072.800 EUR für die Förderung der Sportvereine in der Stadt Halle (Saale) eingestellt. Davon sind 100.000 EUR zweckgebunden für Sanierungsmaßnahmen auf verpachteten Sportstätten einzusetzen. Unter Berücksichtigung der vorrangig zu bezuschussenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Pachtanlagen sowie der Förderung von Veranstaltungen stehen weitere 32.800 EUR zur Verfügung, sodass insgesamt für die Förderung von Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 132.800 EUR eingesetzt werden können.

Die Förderung von Sportvereinen für Sanierungsmaßnahmen auf Sportanlagen soll nach folgender Priorisierung erfolgen:

1a) Verkehrssicherung / Gefahrenabwehr

Die Förderung der Maßnahmen der lfd. Nr. 1 bis 8 dienen der Verkehrssicherung und der Gefahrenabwehr beim Betrieb der Sportanlagen. Dazu zählen Installationsarbeiten an der Elektrik und Installation von Rauchmeldern, die Erneuerung einer Eingangstür, Putzarbeiten an zwei Sportstätten sowie die Sanierung der Tribünenplätze beim WSC Hufeisensee Halle e.V.. Die Erneuerung eines Ballfangzaunes ist zur Absicherung eines inmitten eines Wohngebiets gelegenen Sportplatzes notwendig. Weiterhin ist die Erneuerung der Sicherheitsblenden der Schießbahnen der Giebichensteiner Schützengilde 1848 Halle/S. e.V. im Rahmen der Verkehrssicherung dringend zu realisieren.

1b) Werterhaltung – Vorbeugen gegen Verschlechterung der Bausubstanz

Eine Förderung der Maßnahmen unter den lfd. Nr. 9 bis 12 trägt zur nachhaltigen Werterhaltung der Sportstätten bei und ist nach Prüfung der Einzelfälle nicht länger aufschiebbar. Eine Nichtförderung und damit Nichtrealisierung der Maßnahmen würde zur Verschlechterung der Bausubstanz der betroffenen Objekte führen. In deren Folge könnten Havarien auftreten, für deren Beseitigung die Stadt als Eigentümer wiederum bis zu 100% der Kosten tragen müsste. Für die Erneuerung des Anstrichs der Fenster in der Jahn-Turnhalle ist die Realisierung auf Grundlage einer Auflage des Denkmalschutzes erforderlich.

1c) Absicherung Trainings- und Wettkampfbetrieb

Die unter den lfd. Nr. 13 bis 19 beantragten Maßnahmen sind für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf den Sportstätten erforderlich. Hierunter fallen die Erneuerung von Beleuchtung, Sanierungsarbeiten im Bereich Sanitär, Elektrik und Lüftung im Ruderhaus Böllberg, die Sanierung von Sportflächen sowie der behindertengerechte Ausbau von Sanitäranlagen bei der TSG Kröllwitz.

Die Förderung der Maßnahme bei der Eisenbahnersportgemeinschaft (ESG) Halle e.V. (lfd. Nr. 19) zur Sanierung des Fußballplatzes mit Erneuerung der Bewässerungsanlage und Sanierung der Zaunanlage ist nur mit Inkrafttreten der neu zu beschließenden Förderrichtlinie möglich. Bei dieser Sportstätte handelt es sich um eine Nutzung auf Grundlage der Anmietung bei Dritten. Die Sportstätte befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Halle (Saale).

1d) Ausbau zur Nutzung für Vereinssport

Durch den Sportverein der Franckeschen Stiftungen 2008 e.V. ist der Umbau eines Werkstattgebäudes zur Sportstätte für den Vereinssport geplant. Die Förderung der Maßnahme ist nur mit Inkrafttreten der neu zu beschließenden Förderrichtlinie möglich. Bei dieser Sportstätte handelt es sich um eine Nutzung auf Grundlage der Anmietung bei Dritten. Die Sportstätte befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Halle (Saale).

1e) nicht zur Förderung vorgeschlagene Maßnahmen

Die Maßnahmen unter den lfd. Nr. 21 und 22 werden für das Jahr 2017 nicht zur Förderung vorgeschlagen. Für die vom USV Halle e.V. beantragten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen (Nachbargrundstück) gibt es noch keine vertragliche Grundlage für die Nutzung bzw. den Kauf des Objektes. Es wurden zudem keine konkreten Sanierungsmaßnahmen beantragt.

Unter der lfd. Nr. 22 wurde für die Sportstätte am Bruchsee 21 die Errichtung eines Sport- und Spielschiffes beantragt. Für die Errichtung dieser Anlage ist kein eindeutiger

Nutzungszweck für den Vereinssport erkennbar, sodass die Maßnahme damit nicht eines der für eine Förderung notwendigen Kriterien erfüllt.

2. Investitionsmaßnahmen (Anlage 2)

Im Haushaltsplan 2017 wurden für Investitionsmaßnahmen der Pachtvereine auf verpachteten städtischen Sportanlagen 284.300 EUR eingestellt.

Für die Förderung von Sportvereinen für investive Baumaßnahmen auf Sportanlagen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

2a) Investitionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs

lfd. Nr. 1: Realisierung des Abwasseranschlusses bei der TSG Wörmlitz-Böllberg e.V.

Die Abwasserentsorgung auf der Sportstätte erfolgt über eine zu kleine und für die notwendige Erweiterung der Sanitärkapazitäten nicht mehr erlaubnisfähige Klärgrube. Die Anbindung der Abwasserentsorgung an das öffentliche Netz ist im Rahmen der Eigentümerverpflichtung durch die Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Aufgrund des fehlenden Gefälles vom Vereinsobjekt bis zum ersten möglichen Kanalanschluss ist eine zusätzliche Errichtung einer Abwasserpumpstation erforderlich.

lfd. Nr. 2: Erstellung Brandschutzkonzept sowie Vor- und Entwurfsplanung 2. Rettungsweg (Kreuzvorwerk 22) beim SV Halle e.V.

In der Sportstätte des SV Halle e.V., Kreuzvorwerk 22, erfolgte eine Brandsicherheitsschau durch die Feuerwehr. Für den Betrieb der Sportstätte wurde als Auflage u.a. die Errichtung eines zweiten Rettungswegs für die obere Etage des Haupthauses erteilt. Im Rahmen der Eigentümerverpflichtung ist durch die Stadt Halle (Saale) die Erstellung eines Brandschutzkonzepts zu realisieren, auf dessen Grundlage dann die Einleitung weiterer Maßnahmen erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2017 ist die Erarbeitung des Brandschutzkonzepts sowie die Planung eines zweiten Rettungswegs vorgesehen.

lfd. Nr. 3: Anbau Sozialtrakt bei der TSG Wörmlitz-Böllberg e.V.

Die vorhandenen Sanitärkapazitäten (2 Toiletten für ca. 260 Mitglieder und Besucher/innen) sind völlig unzureichend. Dem beim Verein zu verzeichnenden Mitgliederzuwachs – im Jahr 2012 waren es 197 Mitglieder - kann unter den vorhandenen Bedingungen nicht weiter Rechnung getragen werden; das heißt, es können derzeit keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden. Es ist deshalb geplant, einen Anbau für zusätzliche Sanitärkapazitäten zu schaffen. Die Realisierung des Abwasseranschlusses an das öffentliche Abwassernetz ist Voraussetzung für diese Maßnahme.

lfd. Nr. 4: Fassade, Dämmung und Sicherheit am Ersatzneubau beim Nietlebener Sportverein (SV) "Askania 09" e.V.

Als 2. Bauabschnitt des im Jahr 2016 geförderten Ersatzneubaus ist im Jahr 2017 die Wärmedämmung und das Verputzen der Fassade sowie der Einbau von Fenstergittern zur Gebäudeabsicherung erforderlich. Die beantragte Innenausstattung (Bänke und Umkleiden für Kabinen) ist nicht förderfähig und wurde bei der Berechnung der Zuschusshöhe nicht berücksichtigt. Als Abschluss des Projekts „Neubau Sanitärgebäude“ ist die Durchführung der Maßnahmen im Jahr 2017 dringend erforderlich. Sofern die beantragten Landesmittel nicht gewährt werden, kann zur Absicherung der Finanzierung ein erhöhter Zuschuss beantragt werden.

lfd. Nr. 5: Modernisierung und Erweiterung des Startstegs beim WSC Hufeisensee e.V.

Der vorhandene Steg besteht aus einer völlig veralteten und maroden Holzkonstruktion. Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs wird ein neuer Steg, welcher auch für das Austragen von internationalen Wettkämpfen geeignet ist, benötigt. Es wird der Bau eines neuen, mobilen und aus zeitgemäßen Materialien bestehenden Stegs geplant. Dieser ist dann vielseitig einsetzbar.

lfd. Nr. 6: Neubau Flutlichtanlage beim Halleschen Inline Skate Club e.V.

Die neu errichtete Speedskate-Anlage auf der Sportstätte am Kinderdorf 4 verfügt noch nicht über eine Beleuchtung. Der Neubau einer Flutlichtanlage dient der Absicherung und Aufrechterhaltung des Sportbetriebs.

lfd. Nr. 7: Neubau Kunstrasenplatz – Turbine Halle e.V.

Zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebs ist der Umbau eines nur noch bedingt nutzbaren Hartplatzes in einen Kunstrasenplatz geplant. Auf dem vorhandenen Hartplatz versickert aufgrund der starken Bodenverdichtung das Regenwasser kaum. Demgegenüber ist im Sommerhalbjahr häufig ein abgetrockneter, betonharter Tennenbelag vorzufinden, was eine enorme Belastung sowie erhöhte Verletzungsgefahr für die Sportler/innen bedeutet. Zudem ist im Sommer eine unzumutbare Staubemission für Sportler/innen und Anwohner/innen zu verzeichnen.

2b) Investitionsmaßnahmen zum Ausbau und zur Erweiterung zur Nutzung für Vereinssport

lfd. Nr. 8: Errichtung eines BMX-Pumptrack an der Fliparena – bei congrav new sports e. V.

Auf der im Jahr 2016 an die congrav new sports e. V. verpachteten Sportstätte – Turnhalle Begonienstraße mit Außengelände – soll ein BMX-Pumptrack gebaut werden. Auf der Außenfläche neben der Turnhalle ist ein Rundkurs mit Kurven, Wellen und Rampen geplant. Die Oberfläche besteht aus befestigten Materialien, sodass der Pflege- und Unterhaltungsaufwand kostenseitig nicht sehr intensiv sein wird. Diese Sportstätte bietet als erste Sportstätte die Ausübung des BMX-Sports im organisierten Vereinssport in der Stadt Halle (Saale).

lfd. Nr. 9: Neubau von 2 Beachvolleyball-/ Beachsoccer-Plätzen – SG Motor Halle e.V.

Auf dem Sportgelände der SG Motor Halle e.V. in der Ottostraße ist die Errichtung von zwei Beachvolleyball-/Beachsoccer-Plätzen geplant. Der Verein hat neben der Abteilung Fußball auch eine Abteilung Volleyball. Die Erweiterung um diese Plätze erhöht die Attraktivität der Sportanlage.

2c) nicht zur Förderung vorgeschlagene Maßnahmen

lfd. Nr. 10: Neubau Sportstätte auf dem Roßplatz

Das Zentrum für Zirkus und bewegtes Lernen Halle e.V. plant auf dem Roßplatz den Bau eines Zirkuszelt als feste Sportstätte. Da der Platz noch nicht als Sportfläche umgewidmet ist und es noch keine vertragliche Grundlage für die Nutzung als Sportstätte gibt, ist eine Förderung des Projektes noch nicht möglich.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Aus inhaltlicher Sicht werden die in der Anlage dargestellten Maßnahmen auf Sportanlagen unter dem Gesichtspunkt der Familienverträglichkeit positiv eingeschätzt und befürwortet.

Anlagen

Anlage 1 - Förderung von Sportvereinen für Sanierungsmaßnahmen 2017

Anlage 2 - Förderung von Sportvereinen für Investitionsmaßnahmen 2017